

Resolution zur Vorlage
bei der
Vertreterversammlung
am 13. April 2019

**Multiprofessionelle Versorgung psychisch kranker Menschen
mit komplexem Behandlungsbedarf fördern!**

Die Versorgung von psychisch kranken Menschen mit komplexem Versorgungsbedarf ist in Deutschland nach wie vor mangelhaft. Es fehlen insbesondere geeignete Rahmenbedingungen, unter denen Therapien und Hilfen auf den individuellen Behandlungsbedarf der Patientinnen und Patienten abgestimmt und miteinander koordiniert werden können. Viele der psychisch kranken Patientinnen und Patienten mit komplexem Behandlungsbedarf benötigen neben Psychotherapie und Pharmakotherapie auch die Unterstützung durch Soziotherapie, Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege. Dafür sind Koordinationsleistungen notwendig, die bisher nicht vergütet werden.

Hinzu kommen sowohl die unzureichenden Kapazitäten in der ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung als auch in der Soziotherapie und der häuslichen psychiatrischen Krankenpflege. Diese sind in vielen Regionen nicht verfügbar. Auch die ambulanten Angebote der Krankenhäuser werden dem Versorgungsbedarf dieser Patientinnen und Patienten nicht gerecht und schließen die Mitbehandlung durch niedergelassene Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen aber auch eine unterstützende Soziotherapie aus.

Die LPK RLP begrüßt, dass die Bundesregierung nicht mehr den direkten Zugang der Patientinnen und Patienten zum Psychotherapeuten infrage stellt, wie sie es noch mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz beabsichtigte. Das Erstzugangsrecht zur Psychotherapie ist unverzichtbar. Psychisch kranken Menschen darf der Weg zur Psychotherapeutin/zum Psychotherapeuten nicht durch weitere Hürden erschwert werden. Die monatelangen Wartezeiten auf den Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung lassen sich nur durch eine grundsätzliche Reform der Bedarfsplanung verkürzen. Hier ist der G-BA in der Pflicht, bis zum 1. Juli 2019 eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie zu beschließen.

Die LPK RLP begrüßt auch, dass die Bundesregierung den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beauftragen will, die Voraussetzungen für eine ambulante multiprofessionelle Versorgung psychisch kranker Menschen zu schaffen. Dieser Auftrag, der jetzt im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung steht, bezieht sich auf die berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit von SoziotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen sowie Pflegekräften und den Einbezug von Psychiatrischen Institutsambulanzen und der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung der Krankenhäuser. Diese Gesetzesbegründung zeigt, dass die Bundesregierung bei ihrem Auftrag insbesondere die Gruppe von Patientinnen und Patienten mit komplexem

TOP 7 – Anlage 1

Behandlungsbedarf im Blick hat. Dieser Personenkreis sollte deshalb auch ausdrücklich als Zielgruppe genannt werden.

Damit Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen und zukünftig auch PsychotherapeutInnen ihre koordinativen Aufgaben wahrnehmen können, müssen alle neben Soziotherapie auch psychiatrische Krankenpflege und Ergotherapie verordnen können. Die Beschränkung auf diejenigen, die nach neuem Recht approbiert sind, ist fachlich nicht zu begründen.

Die LPK RLP fordert den Gesetzgeber auf,

- den G-BA ausdrücklich mit der Konzeption einer ambulanten multiprofessionellen Versorgung für schwer psychisch kranke Patientinnen und Patienten mit komplexem Behandlungsbedarf zu beauftragen,
- die dafür notwendigen Koordinationsleistungen zu vergüten und im Einheitlichen Bewertungsmaßstab zu berücksichtigen,
- den niederschweligen Zugang von Patientinnen und Patienten zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung zu sichern und zu fördern und
- sicherzustellen, dass Art, Intensität und Dauer der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung weiterhin am individuellen Bedarf der Patientinnen und Patienten ausgerichtet werden kann.